

# **Wahlordnung der Studierendenschaft der HafenCity Universität Hamburg Vom 17. September 2020**

Auf Grundlage des § 103 Absatz 1 Satz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (HmbGVBl. S. 380, 382), hat das Präsidium am XX.XX.XXXX die vom Studierendenparlament gemäß § 103 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 103 Absatz 2 Nummer 1 und 2 und Absatz 3 HmbHG am 17. September 2020 beschlossene Wahlordnung der Studierendenschaft genehmigt.

## **I. Allgemeine Vorschriften**

§ 1 Geltungsbereich

## **II. Wahlen zum Studierendenparlament (StuPa)**

§ 2 Zusammensetzung Studierendenparlament

§ 3 Wahlgrundsätze

§ 4 Wahlsystem

§ 5 Wahltermin, Art der Wahl und Wahlort

§ 6 Wahlorgan

§ 7 Zusammensetzung und Wahl des Wahlausschusses

§ 8 Amtszeit der Mitglieder des Wahlausschusses

§ 9 Aufgaben des Wahlausschusses

§ 10 Wahlleitung

§ 11 Wahlhelfer/innen

§ 12 Sitzungen des Wahlausschusses

§ 13 Wahlbekanntmachung

§ 14 Wahlverzeichnis

§ 15 Wahlvorschläge

§ 16 Änderung, Zurücknahme, Prüfung und Bekanntgabe der Wahlvorschläge

§ 17 Stimmzettel

§ 18 Stimmabgabe

§ 19 Urnenwahl

§ 19a Briefwahl

§ 20 Auszählung der Stimmen

§ 21 Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

§ 22 Wahlprüfung

§ 23 Aufbewahrung und Übergabe der Wahlunterlagen

§ 24 Sitze der Fachschaftsräte

§ 25 Ausscheiden und Nachrücken

§ 26 Bestimmungen über andere Wahlmodalitäten für Studierende mit Behinderungen

## **III. Personenwahlen**

§ 27 Geltungsbereich

§ 28 Grundsätze

§ 29 Wahlgänge

§ 30 Durchführung der Wahlgänge

§ 31 Konstruktives Misstrauensvotum

§ 32 Benennung von Referent/innen des AStA

#### **IV. Wahlen der Fachschaftsräte**

§ 33 Art der Wahl

#### **V. Schlussbestimmungen**

§ 34 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

### **I. Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Die Wahlordnung regelt die Durchführung von Wahlen der Studierendenschaft der HafenCity Universität Hamburg (HCU). Sie gilt für alle Wahlen der Studierendenschaft unter Einschluss der Fachschaften.
- (2) Die Wahlordnung beruht auf den gesetzlichen Vorgaben des Hamburgischen Hochschulgesetzes sowie der Satzung der Studierendenschaft der HafenCity Universität Hamburg (HCU).

### **II. Wahlen zum Studierendenparlament (StuPa)**

#### **§ 2 Zusammensetzung Studierendenparlament**

Die Zusammensetzung des Studierendenparlaments (StuPa) ist in der Satzung der Studierendenschaft festgelegt.

#### **§ 3 Wahlgrundsätze**

- (1) Mitglieder und ihre Stellvertreter/innen werden von den Mitgliedern der Studierendenschaft in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Die Wahlhandlung sowie die Stimmenauszählung sind hochschulöffentlich.
- (2) Ausgenommen davon sind Mitglieder und ihre Stellvertreter/innen, die Fachschaftsräte im Studierendenparlament vertreten. Sie werden von den Mitgliedern des jeweiligen Fachschaftsrates nach den Bestimmungen der Personenwahlen gemäß dieser Wahlordnung, Abschnitt III: Personenwahlen, gewählt.
- (3) Nicht wählbar ist, wer dem Wahlausschuss angehört.

#### **§ 4 Wahlsystem**

- (1) Die Wahl findet nach freier Listenwahl statt. Eine Liste kann auch aus nur einer kandidierenden Person bestehen.
- (2) Jede/r Wähler/in hat maximal drei Stimmen.

- (3) Die auf die einzelnen Listen entfallenden Sitze werden nach dem Höchstzahlverfahren „D'Hondt“ verteilt. Die den Listen zugefallenen Sitze werden den Bewerberinnen und Bewerbern in der Reihenfolge des Stimmergebnisses innerhalb der Liste zugeteilt. Bei Stimmengleichheit gilt die Reihenfolge des Wahlvorschlages. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter ist mit dem Mitglied gewählt. Sollte bei dieser Verteilung ein Geschlecht weniger als 40% der Sitze einnehmen, rücken Bewerber/innen des unterrepräsentierten Geschlechts in der Reihenfolge der Nachrückerliste (siehe § 3 Absatz 4) für die Gewählten des überrepräsentierten Geschlechts mit den wenigsten Stimmen nach, bis beide Geschlechter jeweils mindestens 40% der Sitze innehaben oder keine Bewerber/innen des unterrepräsentierten Geschlechts mehr auf der Nachrückerliste steht. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass die Person, die aufgrund der Unterrepräsentation ihres Geschlechtes nachrückt, nicht weniger als die Hälfte der Stimmen der Person hat, die als letztes in der Reihenfolge der regulären Stimmenauszählung einen Sitz bekommen hätte. Sitze für gewählte Personen mit abweichender Geschlechteridentität (divers) werden von der Quote des überrepräsentierten Geschlechts abgezogen.
- (4) Bewerber/innen einer gewählten Liste, auf die kein Sitz entfallen ist, bilden in der Reihenfolge des Stimmergebnisses innerhalb der Liste eine Nachrückliste. Dabei nimmt ein/e Stellvertreter/in den Rang nach ihrer/ihrem Mitgliedsbewerber/in oder seiner/seinem Mitgliedsbewerber/in ein.
- (5) Nichtgewählte Mitglieder einer Liste können Stellvertreter/innen der gewählten Mitglieder der gewählten Liste sein, soweit diese keine eigenen Stellvertreter/innen benannt haben.

#### § 5 Wahltermin, Art der Wahl und Wahlort

- (1) Die Wahlen sollen jährlich stattfinden.
- (2) Die Wahlen finden in der Regel am Anfang des Wintersemesters zusammen mit den FSR-Wahlen statt.
- (3) Die Wahlen werden grundsätzlich als Urnenwahl durchgeführt. In begründeten Ausnahmen kann die Wahl teilweise oder ganz als Briefwahl durchgeführt werden. Gründe können insbesondere der Infektionsschutz sein. Über die Form der Wahl entscheidet die/der StuPa-Präsident/in im Benehmen mit dem StuPa.
- (4) Im Falle einer Urnenwahl finden die Wahlen am Hauptstandort der HCU statt.

#### § 6 Wahlorgane

Wahlorgane sind der Wahlausschuss und die/der Wahlleiter/in sowie die/der stellvertretende Wahlleiter/in.

## § 7 Zusammensetzung und Wahl des Wahlausschusses

- (1) Der Wahlausschuss besteht aus mindestens vier und höchstens sechs Mitgliedern der Studierendenschaft.
- (2) Die Mitglieder des Wahlausschusses werden vorzugsweise auf der letzten Sitzung des StuPa in der Vorlesungszeit des Sommersemesters, spätestens am 42. Tag vor dem ersten Wahltag, vom StuPa mit einfacher Mehrheit in Personenwahl gemäß dieser Wahlordnung, Abschnitt III: Personenwahlen, gewählt.
- (3) Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung. Über die Höhe des Betrages der Aufwandsentschädigung entscheidet das Studierendenparlament.

## § 8 Amtszeit der Mitglieder des Wahlausschusses

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder des Wahlausschusses beginnt mit ihrer Wahl. Sie endet mit der Feststellung des rechtskräftigen Wahlergebnisses.
- (2) Die Amtszeit endet vorzeitig:
  1. durch Rücktritt,
  2. durch Kandidatur zum Studierendenparlament oder einem der Fachschaftsräte der Studierendenschaft,
  3. durch Exmatrikulation,
  4. durch Tod.

In diesem Falle ist eine Nachwahl durch das StuPa mit einfacher Mehrheit in Personenwahl gemäß dieser Wahlordnung, Abschnitt III: Personenwahlen, durchzuführen.

## § 9 Aufgaben des Wahlausschusses

- (1) Der Wahlausschuss bereitet die Wahl vor und beaufsichtigt ihre Durchführung. Er entscheidet in allen diesbezüglichen Fragen. Er beschließt insbesondere über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge und stellt das Wahlergebnis fest.
- (2) Der Wahlausschuss ist in seiner Tätigkeit selbständig und unabhängig. Ihm ist durch die Organe der Studierendenschaft die erforderliche Unterstützung zu gewähren.

## § 10 Wahlleitung

- (1) Die/Der Wahlleiter/in sowie deren Stellvertreter/in werden vom Wahlausschuss aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit in Personenwahl gemäß dieser Wahlordnung, Abschnitt III: Personenwahlen, gewählt.

- (2) Für die Amtszeiten der zur Wahlleitung bestimmten Person sowie ihrer Stellvertretung gilt § 8 entsprechend.
- (3) Die/Der Wahlleiter/in leitet die Wahlhandlung. Sie/Er ist Vorsitzende/r des Wahlausschusses und sorgt für die Erfüllung seiner Aufgaben. Sie/Er führt die Beschlüsse des Wahlausschusses aus und sichert in Abstimmung mit der Hochschulverwaltung die technische Vorbereitung und Durchführung der Wahl.

#### § 11 Wahlhelfer/innen

Der Wahlausschuss kann für die Durchführung der Wahlen freiwillige Helfer/innen aus der Studierendenschaft heranziehen. Bewerber/innen dürfen nicht die Wahl zu ihrem eigenen Gremium betreuen.

#### § 12 Sitzungen des Wahlausschusses

- (1) Die/Der Vorsitzende des StuPa lädt die Mitglieder des Wahlausschusses unverzüglich nach Beginn deren Amtszeit zur konstituierenden Sitzung des Wahlausschusses ein.
- (2) Ein vom Wahlausschuss zu bestimmendes Mitglied fertigt von den Sitzungen des Wahlausschusses Ergebnisniederschriften an.
- (3) Der Wahlausschuss kann in hochschulöffentlichen Sitzungen verhandeln.

#### § 13 Wahlbekanntmachung

- (1) Die/Der StuPa-Präsident/in gibt die Wahl spätestens am 49. (neunundvierzigsten) Tage vor dem ersten Wahltag innerhalb der Studierendenschaft mittels geeigneter Medien bekannt. In der Wahlbekanntmachung ist anzugeben, ob die Wahl als Urnenwahl, Briefwahl oder als kombinierte Urnen- und Briefwahl durchgeführt wird.
- (2) Das StuPa beschließt spätestens in der letzten Sitzung vor Beginn der Wahl über den Termin der ersten Sitzung des neu gewählten StuPa und gibt diesen hochschulöffentlich bekannt.

#### § 14 Wahlverzeichnis

Die Wahlberechtigten sind in das Wahlverzeichnis einzutragen.

#### § 15 Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschläge sollen auf dem vom Wahlausschuss bereitgestellten Formular eingereicht werden.
- (2) Wahlvorschläge können von den Wahlberechtigten eingereicht werden; hierbei kann jede/r Wahlberechtigte sich selbst oder andere Wahlberechtigte zur Wahl vorschlagen.
- (3) Wahlvorschläge werden als Wahllisten mit einer/einem Kandidatin/Kandidaten oder mit mehreren Kandidatinnen/Kandidaten unter Angabe ihrer Listenbezeichnung eingereicht.
- (4) Ein/e Kandidat/in darf nicht in mehrere Wahlvorschläge aufgenommen werden.
- (5) Auf dem Wahlvorschlag sind eigenhändig unterschriebene Erklärungen aller Kandidatinnen/ Kandidaten einzureichen, dass sie der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt haben und im Falle ihrer Wahl diese annehmen. Das Einreichen des unterschriebenen Wahlvorschlages als Scan mittels Mail ist zulässig.
- (6) Wahlvorschläge für das StuPa können für jede/n Bewerber/in eine/n Stellvertreter/in benennen.
- (7) Der Wahlvorschlag muss insbesondere Familiennamen, Vornamen, Anschriften, Motivation/Ziel und Fachschaftszugehörigkeiten der/des Kandidatin/Kandidaten enthalten sowie die Wahl bezeichnen, für die er gelten soll. Über den weiteren Inhalt und die Form der Wahlvorschläge entscheidet der Wahlausschuss.
- (8) Die Wahlvorschläge sind bis spätestens 14 (vierzehn) Tage vor dem ersten Wahltag beim Wahlausschuss einzureichen.

## § 16 Änderung, Zurücknahme, Prüfung und Bekanntgabe der Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschläge, die innerhalb der Frist des § 15 Absatz 8 eingereicht worden sind, sind vom Wahlausschuss unverzüglich bei Abgabe der Wahlvorschläge zu prüfen. Wahlvorschläge, die Mängel aufweisen, sind unter Angabe der Mängel unverzüglich zur Beseitigung der Mängel an die Vorschlagenden zurückzugeben. Die Mängel sind innerhalb von 7 (sieben) Tagen nach dem letztmöglichen Wahlvorschlagstag zu beseitigen. Werden die Mängel nicht innerhalb dieser Frist beseitigt, so sind die beanstandeten Kandidaturen nicht zuzulassen.
- (2) Der Wahlausschuss gibt unverzüglich nach Ablauf der zweitägigen Korrekturzeit der Wahlvorschläge die Liste der zugelassenen Wahlvorschläge innerhalb der Studierendenschaft bekannt.

## § 17 Stimmzettel

- (1) Bei der Wahl sind Wahlunterlagen, insbesondere Stimmzettel und im Falle einer Urnenwahl Urnen zu verwenden. Für die Herstellung der Wahlunterlagen ist der Wahlausschuss zuständig.
- (2) Der Stimmzettel enthält insbesondere:
  1. die Bezeichnung der Wahl, für die er gilt,
  2. die Wahllisten mit den Namen der Bewerber/innen unter Angabe ihrer Listenbezeichnung. Die Reihenfolge der zur Wahl stehenden Listen ist alphabetisch geordnet. Die Reihenfolge der Bewerber/innen auf den Listen des Stimmzettels entspricht der Reihenfolge des Wahlvorschlags. Sie wird durch Nummerierung vor dem Namen deutlich gemacht. Hinter dem Namen ist die Fachschaft der/des Bewerber/in aufzuführen.
  3. vom Wahlausschuss beschlossene Hinweise zur Stimmabgabe.

## § 18 Stimmabgabe

- (1) Die Wähler/innen geben ihre Stimmen in der Weise ab, dass sie ihre Entscheidung auf ihrem Stimmzettel eindeutig kenntlich machen. Uneindeutige Stimmzettel sind ungültig. Eine Stimmhäufung ist zulässig.
- (2) Die Wähler/innen können auf die Reihenfolge der Bewerber/innen innerhalb der von ihnen gewählten Liste Einfluss nehmen, indem sie Kandidatinnen/Kandidaten der Listen frei wählen.

## § 19 Urnenwahl

- (1) Gewählt wird an vier aufeinander folgenden nicht vorlesungsfreien Arbeitstagen.
- (2) Die Wahl erfolgt unter Verwendung von Wahlurnen.
- (3) Jede/r Wahlberechtigte kann das Wahlrecht für jede Urnenwahl nur einmal und persönlich ausüben. Die Stimmabgabe ist geheim.

- (4) Bei der Stimmabgabe haben die Wähler/innen ihre Wahlberechtigung nachzuweisen. Vor der Stimmabgabe wird die Wahlberechtigung geprüft und die Teilnahme an der Wahl in der Weise vermerkt, dass eine mehrmalige Stimmabgabe ausgeschlossen ist.
- (5) Der Wahlausschuss hat Vorkehrungen dafür zu treffen, dass die Wähler/innen bei der Wahl die Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen können, dass die erforderliche Zahl von Wahlurnen zur Verfügung steht und dass Stimmzettel in ausreichender Zahl bereitgehalten werden.
- (6) Für die Aufnahme der Stimmzettel sind verschließbare Wahlurnen, die die Wahrung des Wahlgeheimnisses sicherstellen zu verwenden, die so eingerichtet sein müssen, dass die eingeworfenen Stimmzettel nicht vor dem Öffnen der Wahlurne nach Ablauf der Wahlzeit entnommen werden können. Vor Beginn der Stimmabgabe muss sich der Wahlausschuss davon überzeugen, dass die Wahlurnen leer sind. Er hat die Wahlurnen so zu verschließen und zu versiegeln, dass zwischen den Wahlzeiten der einzelnen Wahltage Stimmzettel weder eingeworfen noch entnommen werden können, und dafür zu sorgen, dass die Wahlurnen nach Ablauf der täglichen Wahlzeiten in Räumen aufbewahrt werden, die anderen Mitgliedern der Studierendenschaft nicht zugänglich sind.
- (7) Während der Dauer der Wahlzeiten müssen mindestens zwei vom Wahlausschuss bestimmte Wahlhelfer/innen ständig anwesend sein.
- (8) Erhält ein Wahlausschussmitglied Kenntnis von Unregelmäßigkeiten bei der Wahldurchführung oder -auszählung, so findet unverzüglich eine Sitzung des Wahlausschusses statt, der das weitere Vorgehen beschließt.

#### § 19a Briefwahl

- (1) Im Falle der Briefwahl übergibt oder übersendet der Wahlausschuss den Wahlberechtigten die Briefwahlunterlagen. Übergibt die Wahlleitung die Wahlunterlagen nicht, werden sie an die Wohnanschrift gesandt. Die Wahlleitung vermerkt die Übergabe oder Versendung der Wahlunterlagen im Wahlverzeichnis.
- (2) Die Briefwahlunterlagen bestehen mindestens aus den Stimmzetteln, dem Wahlumschlag und einem Rücksendeumschlag, der die Anschrift des Wahlausschusses trägt.
- (3) Der Wahlausschuss legt eine Frist zur Stimmabgabe fest. Der Zeitraum zwischen Versand oder Übergabe der Wahlunterlagen und Frist zur Stimmabgabe muss mindestens 14 Tage betragen.
- (4) Der Rücksendeumschlag ist mit den gekennzeichneten Stimmzetteln so rechtzeitig zu übersenden, dass er bis zum Ablauf der Frist zur Stimmabgabe vorliegt. Die Studierendenschaft trägt die Portokosten, sofern die Wählerin/der Wähler bei der Stimmabgabe den Rücksendeumschlag aus den Wahlunterlagen verwendet.



- (5) Unmittelbar vor der Auszählung übergibt die eingegangenen Rücksendeumschläge dem Wahlausschuss. Dieser entnimmt den Rücksendeumschlägen die Wahlumschläge, vermerkt die Stimmabgabe im Wahlverzeichnis und legt die Wahlumschläge ungeöffnet in die Wahlurne.

### § 20 Auszählung der Stimmen

- (1) Binnen fünf Werktagen nach Ende des Wahlzeitraumes erfolgt unter der Kontrolle des Wahlausschusses durch die von ihm dafür beauftragten Wahlhelfer/innen die Auszählung der Stimmen. Sie ist hochschulöffentlich. Bei der Auszählung der Stimmen sind für jede Wahl getrennt folgende Zahlen zu ermitteln:
1. die Anzahl der insgesamt abgegebenen Stimmzettel,
  2. die Anzahl der auf alle Bewerber/innen einer jeden Wahlliste insgesamt entfallenden gültigen Stimmen,
  3. für jede/n Bewerber/in getrennt die Anzahl der auf sie entfallenden gültigen Stimmen,
  4. die Anzahl der insgesamt abgegebenen gültigen und der ungültigen Stimmen sowie der Enthaltungen.
- (2) Für jede Wahl-getrennt sind diese Zahlen in eine Niederschrift aufzunehmen, die von den an der Auszählung beteiligten Personen zu unterschreiben ist. Diese ist zusammen mit den Stimmzetteln und sämtlichen während der Auszählung angefertigten Schriftstücken unverzüglich der/dem Wahlleiter/in zu übergeben.
- (3) Ungültig sind Stimmzettel, die
1. nicht in der vorgeschriebenen Form und Weise ausgefüllt und abgegeben worden sind,
  2. als nicht für die Wahl hergestellt erkennbar sind.
- (4) Ungültig sind Stimmen, die
1. den Willen von Wahlberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lassen,
  2. einen Zusatz oder Vorbehalt enthalten.
- (5) Ein Stimmzettel ist als Enthaltung zu werten, wenn auf ihm keine Markierung oder lediglich das Wort „Enthaltung“ vorhanden ist.

### § 21 Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

- (1) Unmittelbar im Anschluss an die Auszählung der Stimmen wird vom Wahlausschuss das Gesamtwahlergebnis festgestellt.
- (2) Über die Wahl hat der Wahlausschuss eine Niederschrift anzufertigen, aus der alle für die Abstimmung und für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses wesentlichen Umstände hervorgehen müssen. Diese hat er dem neu gewählten Studierendenparlament (StuPa) der HCU zu übergeben.

- (3) Das vollständige Wahlergebnis sowie die Zusammensetzung des StuPa ist unverzüglich vom Wahlausschuss mittels geeigneter Medien innerhalb der Studierendenschaft bekannt zu machen.

## § 22 Wahlprüfung

- (1) Die Wahl ist mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses unbeschadet eines Wahlprüfungsverfahrens gültig.
- (2) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede/r Wahlberechtigte binnen sieben Tagen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses Einspruch erheben. Der Einspruch ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der/dem Wahlleiter/in des Wahlausschusses einzureichen.
- (3) Über Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl entscheidet das StuPa. Seine Mitglieder sind auch dann nicht gehindert, an der Entscheidung mitzuwirken, wenn sich die Feststellung im Einzelfall auf ihre Wahl in das StuPa erstreckt.
- (4) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erachtet, so ist sie aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen.
- (5) Die Wahl ist ganz oder teilweise für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen über die Wahlvorbereitung, die Sitzverteilung, die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, dass dies sich nicht auf die Sitzverteilung ausgewirkt hat.
- (6) Wird im Wege der Wahlprüfung die Unwirksamkeit der Wahl von einzelnen Mitgliedern festgestellt, so scheidet das Mitglied aus. Die auf das betroffene Mitglied entfallenden Stimmen werden der Liste, der es angehört, zugerechnet. Ist das betroffene Mitglied einzige/r Bewerber/in einer Liste, so gelten die auf sie entfallenden Stimmen als ungültig. Die Rechtswirksamkeit der bisherigen Tätigkeit wird durch das Ausscheiden nicht berührt.
- (7) Wird im Wahlprüfungsverfahren die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist sie unverzüglich in dem in der Entscheidung bestimmten Umfang zu wiederholen.
- (8) Die Rechtskraft der Wahl wird, wenn es keinen Einspruch gegen die Gültigkeit gibt, nach Ablauf von sieben Tagen, ansonsten nach Abschluss des Wahlprüfungsverfahrens festgestellt.

## § 23 Aufbewahrung und Übergabe der Wahlunterlagen

Die Stimmzettel können nach Feststellung der Rechtskraft der Wahl vernichtet werden. Eine Vernichtung erfolgt frühestens nach 3 Monaten, bei laufendem Wahlprüfungsverfahren erst nach dessen rechtskräftigem Abschluss. Alle übrigen Wahlunterlagen, insbesondere die Niederschrift über die Feststellung des

Wahlergebnisses, die Protokolle der Sitzungen des Wahlausschusses und die eingereichten Wahlvorschläge, sind fünf Jahre aufzubewahren.

#### § 24 Sitze der Fachschaftsräte

Spätestens zur konstituierenden Sitzung des StuPa müssen die Personen benannt sein, die jeder Fachschaftsrat (FSR) nach § 7 Absatz 1 Nr. 2 der Satzung der Studierendenschaft aus seiner Mitte entsendet.

#### § 25 Ausscheiden und Nachrücken

- (1) Auf einen im StuPa freigewordenen Sitz rückt die/der Stellvertreter/in des ausgeschiedenen Mitglieds nach. Das Nachrückverfahren wird nach dem Verfahren in § 4 Absatz 3 geregelt. Kann der frei gewordene Sitz eines Mitglieds nicht besetzt werden, findet eine Nachwahl nur statt, wenn das StuPa der HCU dies mehrheitlich verlangt.
- (2) Scheidet ein aus dem FSR entsandtes Mitglied des StuPa aus, so entsendet der jeweilige FSR nach § 7 Absatz 1 Nr. 2 der Satzung der Studierendenschaft eine/n neue/n Vertreter/in. Sollte sich kein/e Vertreter/in finden, so bleibt der Sitz unbesetzt; die Anzahl der Sitze im jeweiligen Gremium vermindert sich entsprechend.

#### § 26 Bestimmungen über andere Wahlmodalitäten für Studierende mit Behinderungen

- (1) Der Wahlausschuss hat dafür Sorge zu tragen, dass Studierenden mit Behinderung die Teilnahme an der Wahl ermöglicht wird. Dies betrifft die Form der Wahlunterlagen sowie die Auswahl der Wahlräume.
- (2) Der Wahlausschuss kann seine zur Wahldurchführung nach Absatz 1 notwendigen Maßnahmen an die folgend aufgeführten Ordnungen anlehnen:
  1. Hamburgisches Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen (HmbGGbM), § 9 Absatz 1, vom 21. März 2005.
  2. Wahlordnung für die Wahlen zur hamburgischen Bürgerschaft und zu den Bezirksversammlungen (HmbWO), § 5 Absatz 3, vom 29. Juli 1986.
  3. Hamburgisches Gesetz über Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid (Volksabstimmungsgesetz – VAbstG), § 21 Absatz 3, vom 20. Juni 1996.
  4. Verordnung zur Durchführung des Volksabstimmungsgesetzes (Volksabstimmungsverordnung VAbstVO), § 16 Absatz 2 und § 29 Absätze 1 bis 4, vom 19. Juli 2005.

### **III. Personenwahlen**

#### § 27 Geltungsbereich

Die nachfolgenden Bestimmungen (§§ 27 bis 30) gelten für alle von Organen und Gremien der Studierendenschaft und der Fachschaften vorgenommenen Einzel- und Listenwahlen, insbesondere die des AStA, für die Fachschaftsratssitze im StuPa und für die der Vorsitzenden der studentischen Gremien.

### § 28 Grundsätze

- (1) Die folgenden Grundsätze finden Anwendung, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
- (2) Eine Einzelwahl wird durchgeführt, wenn ein bestimmtes Amt zu besetzen ist. Eine Listenwahl wird durchgeführt, wenn mehrere gleichwertige Ämter zu besetzen sind.
- (3) Sowohl Einzel- als auch Listenwahlen finden offen durch Handaufheben statt. Die Stimmen sind zu zählen. Jedes Mitglied des wählenden Gremiums kann geheime Wahl verlangen.
- (4) Bei Einzelwahlen ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.
- (5) Bei Listenwahlen ist gewählt, wer die meisten der abgegebenen Stimmen, mindestens jedoch die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, auf sich vereinigt.
- (6) Listenwahlen sind zu quotieren. Sollte nach dem Schließen des letzten Wahlgangs ein Geschlecht weniger als 1/3 der zu vergebenen Ämter einnehmen, rücken Bewerber/innen des unterrepräsentierten Geschlechts in der Reihenfolge der abgegebenen Stimmen für die Gewählten des überrepräsentierten Geschlechts mit den wenigsten Stimmen nach, bis beide Geschlechter jeweils mindestens 1/3 der Sitze innehaben oder alle Bewerber/innen des unterrepräsentierten Geschlechts berücksichtigt wurden. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass die Person, die aufgrund der Unterrepräsentation ihres Geschlechtes nachrückt nicht weniger als die Hälfte der Stimmen der Person hat, die als letztes in der Reihenfolge der regulären Stimmenausszählung einen Sitz bekommen hätte. Gewählte Personen mit abweichender Geschlechteridentität (divers) werden von der Quote des überrepräsentierten Geschlechts abgezogen.

### § 29 Wahlgänge

- (1) Kommt im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit für die Besetzung eines Amtes nicht zustande, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Dies gilt nicht bei einem konstruktiven Misstrauensvotum (siehe § 30) und bei der Benennung von Referent/innen (siehe § 31).

- (2) Im zweiten Wahlgang treten bei einer Einzelwahl die beiden Bestplatzierten, bei einer Listenwahl alle bisher nicht gewählten Mitglieder aus dem ersten Wahlgang gegeneinander an.

### § 30 Durchführung der Wahlgänge

- (1) Jeder Wahlgang wird von der/dem Vorsitzenden des wählenden Gremiums mit dem Aufruf des zu besetzenden Amtes eröffnet.
- (2) Sodann eröffnet die/der Vorsitzende die Kandidatenliste. Werden keine Kandidatinnen/ Kandidaten mehr vorgeschlagen, ist diese zu schließen.
- (3) Anschließend haben sämtliche vorgeschlagenen Bewerber/innen zu erklären, ob sie zur Kandidatur bereit sind, und ob sie im Falle einer Wahl das Amt anzunehmen gedenken. Zur Bewerbung können auch Abwesende zugelassen werden, wenn eine entsprechende Erklärung schriftlich vorliegt.
- (4) Sodann haben die Mitglieder des wählenden Gremiums die Gelegenheit, Fragen an die Bewerber/innen zu stellen.
- (5) Auf die Personaldebatte folgt unverzüglich die Abstimmung. Der Wahlgang ist mit der Bekanntgabe des Ergebnisses beendet.
- (6) Ab dem zweiten Wahlgang entfallen Absätze 2 bis 4.

### § 31 Konstruktives Misstrauensvotum

- (1) Lassen die entsprechenden Bestimmungen die vorzeitige Beendigung einer Amtszeit durch Wahl einer/eines Nachfolgerin/Nachfolgers zu, so richtet sich das Verfahren nach den folgenden Bestimmungen über das konstruktive Misstrauensvotum.
- (2) Das konstruktive Misstrauensvotum ist unter Angabe des betreffenden Amtes, des Namens der/des Amtsinhaberin/Amtsinhabers und des Namens der/des gewünschten Nachfolgerin/Nachfolgers dem wählenden Gremium schriftlich als ordentlicher Antrag entsprechend dessen Geschäftsordnung vorzulegen.
- (3) Der Antrag bedarf der absoluten Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder des wählenden Gremiums.

### § 32 Benennung von Referent/innen des AStA

Wird bei der Benennung eines Referenten des AStA die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, gilt der Kandidat als abgelehnt. Der AStA-Vorstand muss daraufhin dem Studierendenparlament einen anderen Kandidaten zur Benennung vorschlagen.

Diese Benennung wird frühestens auf der folgenden Sitzung in einem neuen ersten Wahlgang durchgeführt.

#### **IV. Wahlen der Fachschaftsräte**

##### § 33 Art der Wahl

- (1) Es bestehen zwei Möglichkeiten, Fachschaftsräte zu wählen:
  1. parallel zur Wahl des Studierendenparlaments, siehe Absatz 2,
  2. bei der Fachschaftsvollversammlung, siehe Absatz 3.
  
- (2) Die Wahl findet parallel zur Wahl des Studierendenparlaments nach Listenwahl gemäß dieser Wahlordnung, Abschnitt II: Wahlen zum Studierendenparlament, statt. Verantwortlich für die Wahl ist der Wahlausschuss des StuPa. Die Kandidat/innen sind von Ämtern im Wahlausschuss ausgeschlossen.
  
- (3) Die Wahl findet bei der Fachschaftsvollversammlung nach dieser Wahlordnung, Abschnitt III: Personenwahlen, als Listenwahl statt. Die Wahl wird von einer/einem vom AStA bestellten Wahlleiter/in durchgeführt. Die Kandidatinnen/Kandidaten sind vom Amt der/des Wahlleiterin/Wahlleiters ausgeschlossen.

#### **V. Schlussbestimmungen**

##### § 34 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger der Stadt Hamburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung der Studierendenschaft der HafenCity Universität Hamburg vom 25. Oktober 2016 (Amtl. Anz. Nr. 88, S. 1883) außer Kraft.

Hamburg, den XX.XX.XXXX  
HafenCity Universität Hamburg